

Ich gehe davon aus, daß ein großer Teil der Aussagen über Rechtsnormen als Implikation formuliert werden kann und betrachte im folgenden nur diesen Fall. Bei der unselbständigen Legaldefinition werden zwei Schritte in einem vorgenommen. Es wird zunächst eine Definition vorgenommen und als Implikat die Rechtsfolge daran geknüpft. Ich nehme zur Illustration, um mir viele ins einzelne gehende Ausführungen zu ersparen, ein in grober Anlehnung an § 45 (3) Vertragsgesetz gestelltes Beispiel, dessen einzelne Bestandteile ich — ebenfalls im Interesse der Vereinfachung — als Aussagen auf fasse: „Hängt die bestimmungsgemäße Verwendung des Leis tungs gegenstandes davon ab, daß die Leistung bis zum vereinbarten Termin erbracht wird (p') (Fixtermin — q'), so ist der Leistungsempfänger nach dem Leistungstermin berechtigt, die Abnahme der Leistung zu verweigern (r').“ Die formelmäßige Darstellung ergibt dann folgendes Bild: „(p «*--► q)->r“.

Das heißt, wenn wir die elliptische Formulierung, die das Gesetz bei unvollständigen Legaldefinitionen anwendet, ernst nehmen, so wird das Implikans, das eine Definition darstellt, immer wahr. Damit wäre auch die Aussage über den Rechtsfolgeteil der Norm wahr — wenn wir diese Aussage wieder in eine Norm transformieren, ist also der Rechtsfolgeteil immer gegeben. Dieses Ergebnis ist sicher nicht gewollt. Es würde von der Notwendigkeit entheben, den tatsächlichen Sachverhalt festzustellen. Man müßte also, um exakt zu sein, hinzufügen, daß „p“ oder „q“ (beides besagt dasselbe) gegeben ist. Wenn das aber ohnehin erforderlich ist, kann man die unselbständige Legaldefinition auch aus ihrem Zusammenhang herauslösen und als selbständige formulieren. Das ist auch deshalb erforderlich, weil die Definition nicht nur für den gerade gegebenen Zusammenhang gelten, sondern überall im Gesetz eine Ersetzung des Definiens durch das Definiendum ermöglichen soll. Zu entsprechenden Ergebnissen würden wir kommen, wenn wir die Definitionen in Aussagen über den Rechtsfolgeteil der Norm behandeln, was ich hier jedoch nicht beweisen möchte.

Die Herauslösung von unselbständigen Legaldefinitionen aus ihrem Zusammenhang und ihre Formulierung als selbständige scheint auch unter pragmatischen Gesichtspunkten verschiedene Vorteile zu bieten. Die Legaldefinitionen erscheinen nicht mehr dort, wo der betreffende Begriff mehr oder weniger zufällig das erste Mal auftaucht oder wo angenommen wird, ihn endlich definieren zu müssen, sondern an einer Stelle des entsprechenden Gesetzes oder Gesetzesteils — z. B. am Anfang. Die Notwendigkeit, eine selbständige Legaldefinition einzuführen, zwingt dazu, sie genauer zu durchdenken, und erleichtert ihre exakte Beachtung. Mißverständnisse werden seltener. Sehr zu Recht enthält deshalb das Vertragsgesetz für eine Reihe wichtiger vertragsrechtlicher Begriffe selbständige Legaldefinitionen.

Ich komme abschließend zur Formulierung einiger weiterer Schlußfolgerungen für die Anwendung von Definitionen im AWG: *b) Es sollten in erster Linie selbständige Legaldefinitionen verwendet werden, die dem AWG bzw. dem Teil des AWG, auf den sie sich beziehen, vorangestellt werden, c) Sofern in einzelnen Fällen die Verwendung unselbständiger Legaldefinitionen erforderlich ist, sollte dabei folgende einheitliche Struktur angewendet werden: Das Definiendum wird in Klammern unmittelbar hinter das Definiens gesetzt. Es soll also weder das Definiendum grundsätzlich an das Ende der Norm gesetzt werden, noch soll das Definiens eingeklammert werden. Klammern sollten dann nur in dieser Bedeutung verwendet und im übrigen durch andere syntaktische Zeichen — z. B. Gedankenstriche — ersetzt werden, d) Wenn das notwendig und zweckmäßig erscheint, können in Definiens auch Variable im Sinne der obigen Ausführungen verwendet werden.*